

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



111

Band 21 Nr. 13

Leer, 31. März 2021

Inhalt

Kirchengesetz über den Dienst der Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt vom 5. März 2021.....	111
Wahl zur Kirchenpräsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche.....	116
3. Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen vom 23. März 2021.....	116
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	116
Personalnachrichten.....	117

Kirchengesetz über den Dienst der Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt vom 5. März 2021

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchengesetz über den Dienst der Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt

Präambel

Der Dienst der öffentlichen Verkündigung wird nicht allein von Gemeindegliedern ausgeübt, die durch Theologiestudium und Vikariat ausgebildet worden sind.

Er wird ehrenamtlich auch von anderen Gemeindegliedern wahrgenommen, die in der Schriftauslegung unterwiesen wurden, sich mit der Praxis des Predigens vertraut gemacht haben und in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen worden sind.

Die Berufung von Predigern und Predigerinnen im Ehrenamt geschieht – wie die Berufung von Pastoren und Pastorinnen – als Ordination. Damit wird die Einheit der öffentlichen Verkündigung deutlich, auch wenn die Dienste unterschiedlich gestaltet sind.

Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt ergänzen und vertreten Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Aus-

übung ihres Dienstes. Sie ersetzen jedoch nicht den geregelten Pfarrdienst.

Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt leben bewusst als Glieder in ihrer Gemeinde. Die Gemeinde begleitet sie in ihrem Dienst durch aufmerksames Zuhören, durch das ermutigende und kritische Gespräch und die Fürbitte.

I

Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt

§ 1

Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt

(1) Prediger im Ehrenamt und Predigerinnen im Ehrenamt sind ordinierte Prediger oder Predigerinnen. Sie haben das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen. Sie üben ihren Dienst in der Regel im Gemeindegottesdienst aus. Ihr Dienst ist nicht auf eine einzelne Kirchengemeinde beschränkt.

(2) Gemeindeglieder,

1. denen die Gabe der öffentlichen Wortverkündigung gegeben ist,
 2. die sich in der Mitarbeit in der Gemeinde als Lektor oder Lektorin bewährt haben,
 3. die Ausbildung zum Prediger oder zur Predigerin im Ehrenamt erfolgreich abgeschlossen haben und
 4. für den Kirchenrat/das Presbyterium wählbar sind,
- können zu Predigern oder Predigerinnen im Ehrenamt berufen werden.

(3) Der Dienst eines Predigers oder einer Predigerin im Ehrenamt wird ehrenamtlich wahrgenommen. Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung der

Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt richtet sich nach den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD über „Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt“, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2

Dienst der

Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt

(1) Dem Prediger und der Predigerin im Ehrenamt soll mindestens viermal im Jahr Gelegenheit zur Ausübung des Predigtamtes in ihrer Kirchengemeinde gegeben werden. Er oder sie soll in Gesprächskreisen, im Besuchsdienst und in Gemeindegruppen tätig werden.

(2) Bei Verhinderung des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin sollen neben auswärtigen Vertretungskräften insbesondere auch die Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt in der Kirchengemeinde um Vertretung gebeten werden.

(3) Bei der Übertragung von Diensten, der Planung von Sitzungen und Fortbildungsveranstaltungen ist die Ehrenamtlichkeit des Dienstes des Predigers und der Predigerin im Ehrenamt zu berücksichtigen.

(4) Die regelmäßige bzw. vollumfängliche Übernahme pfarramtlicher Aufgaben im Rahmen einer Urlaubs- oder Vakanzvertretung gehört nicht zu den Aufgaben eines Predigers oder einer Predigerin im Ehrenamt.

(5) Der Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrerin sollen mindestens einmal im Jahr den Kontakt zum Prediger oder zur Predigerin im Ehrenamt suchen. Durch gemeinsames Bibelstudium, Predigtbesprechung, den fachlichen Austausch über theologische und homiletische Fragen sowie das gemeinsame Gebet soll die Gemeinsamkeit des Dienstes gefördert werden.

(6) Die Erstattung nachgewiesener Sachauslagen richtet sich nach den für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Bestimmungen.

§ 3

Ausbildung

(1) Die Kirchengemeinden melden geeignete Lektoren und Lektorinnen beim Synodalverband zur Ausbildung zum Prediger oder zur Predigerin im Ehrenamt. Die Kosten der Ausbildung tragen die entsendende Kirchengemeinde und der Synodalverband je zur Hälfte.

(2) Der Synodalverband ist für die Ausbildung der Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt verantwortlich; sie kann von mehreren Synodalverbänden zusammen wahrgenommen werden. Das Moderamen der Synode beauftragt geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Ausbildung und meldet den Bewerber oder die Bewerberin beim Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt.

(3) Die mindestens zweijährige Ausbildung erfolgt durch Einzelunterricht sowie Gruppenunterricht und kann durch Teilnahme an hierzu geeigneten Bibelkursen, Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen ergänzt werden. Entsprechende Ausbildungsveranstaltungen der Gliedkirchen der EKD gelten grundsätzlich als geeignet. Dabei wird die berufliche Beanspruchung des Bewerbers oder der Bewerberin angemessen berücksichtigt.

(4) Während der Ausbildung nehmen die Bewerber und Bewerberinnen regelmäßig an den Seminaren der Evangelisch-reformierten Kirche für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt teil.

(5) Richtlinien über Form und Inhalt der Ausbildung erlässt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Ausschusses für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt.

§ 4

Zulassungsgespräch und Abschlussgottesdienst

(1) Die Ausbildung zum Prediger oder zur Predigerin im Ehrenamt schließt mit dem erfolgreichen Bestehen eines Zulassungsgespräches und einem von dem Kandidaten oder der Kandidatin in seiner oder ihrer Heimatgemeinde erfolgreich zu haltenden Abschlussgottesdienst ab; dies wird vom Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt festgestellt. Dabei wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin nach seiner oder ihrer Begabung für den Dienst der öffentlichen Verkündigung geeignet ist und die für die Zulassung zur freien Wortverkündigung erforderlichen Kenntnisse erworben hat.

(2) Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die in einer anderen Gliedkirche der EKD eine Ausbildung zur ehrenamtlichen freien Wortverkündigung erfolgreich abgeschlossen haben, findet ein Zulassungsgespräch nur zur Feststellung des Bekenntnisstandes statt.

(3) Das Zulassungsgespräch führt der Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt. Am Abschlussgottesdienst nehmen mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt teil. Die Termine sind mit dem Bewerber oder der Bewerberin frühzeitig abzustimmen.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt nach Anhörung des Ausschusses für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt Richtlinien über Form und Inhalt des Zulassungsgespräches und des Abschlussgottesdienstes.

§ 5

Berufung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Prediger oder zur Predigerin im Ehrenamt beruft das Moderamen der Gesamtsynode den Bewerber oder die Bewerberin zum Dienst als „Prediger im Ehrenamt“ oder „Predigerin im Ehrenamt“ in ein Ehrenamt auf Lebenszeit in der Evangelisch-reformierten Kirche. Eine Altersgrenze besteht nicht. Die Bestim-

mungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD zur Berufung und Beendigung gelten entsprechend.

(2) Die Berufung des Predigers oder der Predigerin im Ehrenamt erfolgt in einem Gemeindegottesdienst in seiner oder ihrer Kirchengemeinde nach Abgabe des Gelübdes durch Aushändigung der Berufungsurkunde.

(3) Die Berufungsurkunde enthält neben dem Wortlaut des Gelübdes die Bestätigung, dass der oder die Berufene in ein Ehrenamt auf Lebenszeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zum Prediger im Ehrenamt oder zur Predigerin im Ehrenamt berufen worden ist.

(4) Ist der zum Prediger oder die zur Predigerin im Ehrenamt Berufene noch nicht ordiniert, wird er oder sie gemäß § 3 Pfarrdienstgesetz der EKD im Einführungsgottesdienst ordiniert.

§ 6

Fortbildung

(1) Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt sollen die für ihren Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten durch Selbststudium und regelmäßige Fortbildung weiterentwickeln. Die Evangelisch-reformierte Kirche bietet entsprechende Fortbildungen an. Die Synodalverbände können zusätzlich eigene Veranstaltungen anbieten.

(2) Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt können zu den Pfarrkonferenzen ihres Synodalverbandes eingeladen werden.

II

Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt

§ 7

Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode beruft für die Dauer der Amtszeit der Gesamtsynode einen Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt. Er bleibt im Amt, bis der neu gebildete Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt erstmals zusammentritt. Im Übrigen gelten die Regelungen für Ausschüsse in der Geschäftsordnung der Gesamtsynode für den Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt entsprechend.

(2) Der Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt besteht aus

1. fünf Predigern oder Predigerinnen im Ehrenamt,
2. einem Lektor oder einer Lektorin,
3. einem Pfarrer oder einer Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche als geschäftsführendes Mitglied,
4. dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin und
5. einem von der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen entsandten Mitglied.

§ 8

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt

1. berät die Gesamtsynode und ihre Organe, die Synodalverbände und Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten der Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt,
2. trägt Sorge für die geistliche Gemeinschaft und die Fort- und Weiterbildung der Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt und
3. erfüllt weitere Aufgaben, die ihm von der Gesamtsynode und dem Moderamen der Gesamtsynode übertragen werden.

III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

Rechtsverordnungen

Das Moderamen der Gesamtsynode kann nach Anhörung des Ausschusses für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt Rechtsverordnungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen, die nach der Ältestenprediger- und Ältestenpredigerinnen-Ordnung berufen wurden, führen ihr Amt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Prediger im Ehrenamt oder Predigerin im Ehrenamt fort.

(2) Zeiten der Zurüstung zum Ältestenprediger oder zur Ältestenpredigerin gelten als Zeiten der Ausbildung zum Prediger oder zur Predigerin im Ehrenamt.

(3) Der bisherige Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wird zum Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt. Die nach § 7 Absatz 2 Nr. 1 und 2 fehlenden Mitglieder werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachberufen.

(4) Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt sind Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen im Sinne des § 11 Absatz 5 und des § 18 Absatz 2 Nr. 1 der Kirchenverfassung.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über den Dienst von Lektoren und Lektorinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Lektorenordnung) vom 22. November 2019 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 60) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und Absatz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen“ durch die Wörter „Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt nimmt die Belange der Lektoren und Lektorinnen wahr.“

Artikel 3

Das Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 in der Fassung vom 23. November 2018 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 12) wird wie folgt geändert:

§ 40 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Ältestenpredigerin oder des Ältestenpredigers“ durch die Wörter „Predigerin im Ehrenamt oder des Predigers im Ehrenamt“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger“ durch die Wörter „Predigerinnen und Prediger im Ehrenamt“ ersetzt.

Artikel 4

Das Kirchengesetz über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 22. Mai 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 40) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen“ durch die Wörter „Predigern und Predigerinnen im Ehrenamt“ ersetzt.

Artikel 5

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 7. März 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 141) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Ziff. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen“ durch die Wörter „Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt“ ersetzt.
 - b) Im Text werden die Wörter „Ältestenprediger bzw. Ältestenpredigerin“ durch die Wörter „Prediger oder Predigerin im Ehrenamt“ und die Angabe „Ält.pred.“ durch die Angabe „Pred.“ und das Wort „Zurüstung“ durch das Wort „Fortbildung“ ersetzt.
2. In Anlage 2 Ziff. 4 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Im Synodalverband tätige Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt“

Artikel 6

Die Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO-ErK) vom 23. November 2018 in der Fassung vom 8. Dezember 2020 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 91) wird wie folgt geändert:

In § 30 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen“ durch die Wörter „Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt“ ersetzt.

Artikel 7

Die Rahmendienstanweisung für die Präsidien der Synodalverbände vom 15. Januar 2001 in der Fassung vom 23. Januar 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 307) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2c werden die Wörter „ehrenamtlichen Ältestenprediger/Ältestenpredigerinnen“ durch die Wörter „Prediger/Predigerinnen im Ehrenamt“ ersetzt.

Artikel 8

Die Richtlinie für die Zahlung von Honoraren und Vergütungen im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche vom 13. Dezember 2012 in der Fassung vom 11. September 2018 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 40) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Wörter „Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen“ durch die Wörter „Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt“ ersetzt.

Artikel 9

Richtlinie über Form und Inhalt von Ausbildung, Zulassungsgespräch und Abschlussgottesdienst von Predigern und Predigerinnen im Ehrenamt

A. Themen für die Ausbildung

- I. Biblische Theologie
 1. Bibelkunde mit folgenden Schwerpunkten:
 - 1. und 2. Mose in Auswahl
 - Jesaja oder Jeremia
 - Markus oder Lukas
 - Römerbrief oder Korintherbriefe
 2. Altes Testament
 - a) Schöpfung mit folgenden Aspekten:
 - Theologie
 - Schöpfung und Naturwissenschaft
 - Verantwortung für die Schöpfung
 - b) Bund
 - c) Propheten
 - eine Übersicht

- Gattungen prophetischer Rede
 - exemplarisch ein Prophet
 - d) Psalmen (Gattungen)
 - e) Geschichte Israels – ein Überblick
3. Neues Testament
- a) Profil der Evangelien (in diesem Zusammenhang: Einführung in die exegetischen Methoden)
 - b) Wunder
 - c) Gleichnisse
 - d) Kreuz und Auferstehung
 - e) Paulus
 - f) Gemeinde (biblische Modelle: Volk Gottes, Leib Christi, lebendige Steine...)
- II. Systematische Theologie
- Einführung in den Heidelberger Katechismus, exemplarische Behandlung wichtiger Themen, z. B. Christologie (Fr 31f), Kirche (Fr 54f), Taufe (Fr 69ff), Abendmahl (Fr 75ff)
- III. Praktische Theologie
1. Homiletik: Hilfestellungen für den methodischen Weg vom Text zur Predigt
 2. Einführung in das Gesangbuch
 3. Gottesdienstaufbau
 4. Amtshandlungen (Informationen über Abläufe und Inhalte von Taufe, Abendmahl, Trauung und Beerdigung)
 5. Kirchenrecht, u. a. Informationen über den Dienst des Predigers oder der Predigerin im Ehrenamt (s. Kirchengesetz) und das in der Gemeinde geltende *ius liturgicum*
- B. Zulassungsgespräch und Abschlussgottesdienst**
1. Das geschäftsführende Mitglied des Ausschusses für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt stellt dem Bewerber oder der Bewerberin acht Wochen vor dem Zulassungsgespräch zwei Bibeltexte für den Abschlussgottesdienst zur Auswahl.
 2. Der schriftliche Entwurf der Predigt und des Gottesdienstablaufes sind spätestens zwei Wochen vor dem Zulassungsgespräch beim geschäftsführenden Mitglied des Ausschusses für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt einzureichen.
 3. Das Zulassungsgespräch dauert ca. 60 Minuten und beinhaltet
 - a) ein praktisch-theologisches Thema (z. B. Sakramente, Amtshandlungen),
 - b) zwei von dem Bewerber oder der Bewerberin selbst gewählte Themen aus dem Themenkatalog „Themen für die Ausbildung“ (Buchst. A) und
 - c) den schriftlichen Entwurf der Predigt und des Gottesdienstablaufes; dabei soll eine Fragestellung des Predigttextes vertieft und in ihren biblisch-theologischen Zusammenhang gestellt werden.
 4. Das Zulassungsgespräch wird vom geschäftsführenden Mitglied des Ausschusses für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt vorbereitet; er oder sie leitet das Zulassungsgespräch. Der Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt regelt die Schriftführung.
 5. Im Anschluss an das Zulassungsgespräch stellt der Ausschuss für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin das Zulassungsgespräch erfolgreich bestanden hat.
 6. Bewerber und Bewerberinnen, die das Zulassungsgespräch bestanden haben, halten in der Regel binnen zwei Monaten den von ihnen vorgelegten Abschlussgottesdienst in ihrer Heimatgemeinde.
 7. Im Anschluss an den Abschlussgottesdienst besprechen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt mit dem Bewerber oder der Bewerberin die Durchführung des Gottesdienstes. Danach stellen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses für Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt fest, ob der Abschlussgottesdienst erfolgreich gehalten wurde und teilen dem Bewerber oder der Bewerberin das Ergebnis mit.
 8. Auf Wunsch des Bewerbers oder der Bewerberin können der begleitende Pfarrer oder die begleitende Pfarrerin und Kirchenälteste am Zulassungsgespräch und dem Gottesdienstgespräch teilnehmen.
- Artikel 10**
- Dieses Kirchengesetz tritt am 15. März 2021 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten treten
1. das Kirchengesetz über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Ältestenprediger- und Ältestenpredigerinnen-Ordnung) vom 22. April 1988 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 17. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 244),
 2. der Beschluss des Landeskirchentages über Auftrag und Dienst des Ältestenpredigers und der Ältestenpredigerin vom 20. Oktober 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 29),
 3. die Richtlinien über Form und Inhalt der Zurüstung von Ältestenpredigern und Ältestenpredigerinnen vom 29. Februar 2008 (Gesetz- und Verordnungsbl. 19 S. 53) und
 4. die Richtlinien über Form und Inhalt des Gesprächs (Kolloquium) für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen vom 29. Februar 2008 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 54)
- außer Kraft
- L e e r, den 23. März 2021
- Der Präses der Gesamtsynode**
- N o r d h o l t

Wahl zur Kirchenpräsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche

Die VI. Gesamtsynode hat auf ihrer 6. Tagung am 4. März 2021

Pastorin

Dr. Susanne **Bei der Wieden**, Frankfurt (Main)

zur Kirchenpräsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. September 2021.

Leer, den 23. März 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

3. Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen vom 23. März 2021

Das Moderamen der Gesamtsynode hat gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung die folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen vom 19. Mai 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 S. 79) zuletzt geändert durch Beschluss der Gesamtsynode vom 15. Januar 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 S. 106) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Absatz 2 wird nach dem Wort „Kraft“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Pfarrwahlen werden gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 14 abgeschlossen, wenn der Wahlaufsatz bis zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlicht wurde.“ angefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Leer, den 23. März 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Gildehaus** wird mit einem Stellenumfang von 50 % einer vollen Stelle zur Wiederbesetzung freigegeben. Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine Schulpfarrstelle im Umfang von 50 % einer vollen Stelle wahrzunehmen ist.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerberinnen und Bewerber können unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gildehaus (z. Hd. Herrn Pastor Lütger Voget, Waldseiter Straße 98, 48455 Bad Bentheim – luetger.voget@reformiert.de) in Verbindung treten. Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen beim Kirchenpräsidenten (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesident@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter www.reformiert-gildehaus.de wird hingewiesen.

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Neuenkirchen** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerberinnen und Bewerber können unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neuenkirchen (z. Hd. Herrn Gunter Schröder, Landstraße 71, 28790 Schwanewede, neuenkirchen@reformiert.de) in Verbindung treten. Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen beim Kirchenpräsidenten (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesident@reformiert.de) einzureichen.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Neuenkirchen** wurde mit einem Stellenumfang von 50 % zur Wiederbesetzung freigegeben (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 74).

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerberinnen und Bewerber können unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neuenkirchen (z. Hd. Herrn Gunter Schröder, Landstraße 71, 28790 Schwanewede, neuenkirchen@reformiert.de) in Verbindung treten. Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen beim Kirchenpräsidenten (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesident@reformiert.de) einzureichen.

Personalnachrichten

Bestandene Prüfungen

1. Examen

Saskia Jana **Klompaker**, Nordhorn

Ordination

Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Braunschweig wurde berufen:

Renate **Singer**
am 28. Februar 2021

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emlichheim wurde eingeführt:

Pastorin
Annelen **Tandara**
am 28. Februar 2021

Beendigung

Gemäß § 112 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD von den Pflichten eines Pfarrers im Ehrenamt entbunden:

Günter **Plawer**, Georgsdorf
zum 28. Februar 2021

Ruhestand

In den Ruhestand wurden versetzt:

Pastorin
Christiane **Borchers**
mit Ablauf des 28. Februar 2021

Pastor
Dieter **Krabbe**
mit Ablauf des 28. Februar 2021

Pastorin
Ulrike **Litschel**
mit Ablauf des 31. März 2021

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert
um

**Pastor
Friedhelm Stemberg**

geb. 24.02.1960 gest. 05.03.2021

Pastor Friedhelm Stemberg war seit 1997 Pastor in Neuenkirchen, seit 2001 Mitglied in der Gesamtsynode und seit 2014 Mitglied des Moderaments der Gesamtsynode.

Wir danken Gott dafür, dass wir Friedhelm Stemberg in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 116,9

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich